

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Sozialministeriums

Erntehilfe als Aufgabe sozialer Beschäftigungsgesellschaften

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten bestehen in Baden-Württemberg, Erntehilfe in der Landwirtschaft im Rahmen sozialer Beschäftigungsgesellschaften anzubieten?
2. Welche Erfahrungen liegen ggf. von Seiten der Beschäftigungsgesellschaften vor?
3. Welche Erfahrungen hierzu liegen ggf. von Seiten der Landwirtschaft insbesondere im Vergleich zu ausländischen Erntehelfern bereits vor?
4. Ob von Seiten der Landwirtschaft diese Möglichkeit als Alternative zu ausländischen Erntehelfern positiv eingeschätzt und befürwortet wird?
5. Welche Fördermöglichkeiten hierzu bereits bestehen und wie diese ggf. genutzt werden?
6. Ob und welche Einsparungsmöglichkeiten für die öffentliche Hand sich daraus ergeben können?
7. Ob sie bereit ist, in einem Sonderprogramm und/oder in welcher anderer Weise diese Möglichkeit der Erntehilfe verstärkt zu unterstützen, ggf. auch bundesweit über den Bundesrat?

09. 10. 98

Dagenbach REP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 30. November 1998 Nr. 23-0141.5/12/3333 beantwortet das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum und nach Anhörung des Landesarbeitsamtes sowie der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Grundsätzlich sind soziale Beschäftigungsgesellschaften selbstverständlich nicht daran gehindert, Mitarbeiter auch als Erntehelfer oder für sonstige Tätigkeiten mit saisonalem Spitzenbedarf einzusetzen. Nach Mitteilung der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sind ihr derzeit jedoch nur zwei soziale Beschäftigungsgesellschaften bekannt, die Aktivitäten in dieser Richtung entfalten. In einem Fall wurden in der Zeit von März bis Oktober 1998 bis zu fünf Erntehelfer im Sinne von „Hilfe zur Arbeit“ nach den §§ 18 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG) an einen auf die Erzeugung von Salat spezialisierten Betrieb weitervermittelt. Eine weitere Beschäftigungsgesellschaft hat punktuell Erntehelfer auf derselben Basis bei der Ernte von Blumen zur Trockenblumenerzeugung eingestellt.

Zu 2.:

Die Erfahrungen der Beschäftigungsgesellschaften mit dem Einsatz von Erntehelfern sind nach Auskunft der LIGA bezogen auf Integrationswirkung, Motivation, Finanzierung und Organisation als eher negativ einzuschätzen. Gründe hierfür sind:

- a) Ausländische Saisonarbeiter leben auf dem Hof und sind flexibel und schneller einsetzbar, z.B. bei wechselhaftem Wetter. Sozialhilfeempfänger kommen aus verschiedenen Orten, müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, oder es muß ein Fahrdienst für sie organisiert werden.
- b) Die Beschäftigungsgesellschaften sind lt. Satzung bestrebt, eine möglichst dauerhafte Arbeitsintegration zu erreichen, d.h. die erzielten Löhne müssen, um eine Motivation bei den Betroffenen herzustellen, zumindest höher als die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ sein. Deshalb hat die obengenannte Gesellschaft, die von März bis Oktober Erntehelfer gestellt hat, den Erntehelfern im vorliegenden Fall im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein ortsübliches Entgelt von brutto 13,69 DM gezahlt. Sie mußte zusätzlich knapp 25 % Nebenkosten (Arbeitgeberanteil Sozialversicherung/Berufsgenossenschaft) sowie die Kosten für Organisation und Verwaltung tragen. Mit den vom entleihenden Landwirt an die Initiative gezahlten 11 DM pro Stunde hat sie ihre Kosten nach Auskunft der LIGA selbst unter Einrechnung der öffentlichen Förderung nicht decken können.

Nach Auskunft des Landesarbeitsamtes wird ein breiterer Einsatz dieser Personen auch dadurch erschwert, daß es sich oft um körperlich anstrengende und für die Arbeitssuchenden ungewohnte Tätigkeiten handelt, die von inländischen Arbeitssuchenden regelmäßig von Anfang an in dem Tempo der ausländischen Saisonkräfte erledigt werden, wie es von den Arbeitgebern erwartet wird.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 3. und 4.:

Auf Seite der landwirtschaftlichen Betriebe ist die Bereitschaft vorhanden, inländische Arbeitsuchende als Erntehelfer zu beschäftigen.

Die Vermittlung von inländischen Arbeitslosen in eine landwirtschaftliche Saisonarbeit über neu gegründete Beschäftigungsgesellschaften oder ähnliche Einrichtungen konnte gegenüber den bisherigen Vermittlungspraxis nicht wesentlich gesteigert werden. Einzige Ausnahme bildet der sog. „Erntexpress“ des Arbeitsamtes Ravensburg, bei dem nach einer vorläufigen Bilanz mehr Arbeitslose bei der Obsternte eingesetzt wurden als in den Vorjahren. Die Verantwortlichen betonen aber, daß der Einsatz des „Erntexpresses“ bei der Kernobsternte eher möglich ist als bei stärker termingebundenen Erntearbeiten in anderen Sonderkulturbereichen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Landwirtschaft weiterhin auf den Einsatz ausländischer Saisonarbeitskräfte angewiesen. Ob sich mit neuen Modellen, wie z.B. Beschäftigungsgesellschaften, der Anteil inländischer Arbeitssuchender als Erntehelfer deutlich erhöhen läßt, bleibt abzuwarten. Zu dieser Thematik wird auch auf den „Situationsbericht zur Saisonarbeitskräfteproblematik in der Landwirtschaft“ des Ministeriums Ländlicher Raum vom 21. Juni 1997 an den Ausschuß für Ländlichen Raum und Landwirtschaft verwiesen sowie auf die Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum zum Antrag der Abgeordneten Dr. Caroli u.a. SPD, Drs. 12/2496, „Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft“ und auf die Antwort des Ministeriums Ländlicher Raum zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Alfred Dagenbach REP, Drs. 12/2873 „Einsatz von Erntehelfern“.

Zu 5.:

Die Sozialhilfeträger können im Rahmen der Hilfe zur Arbeit unter Beachtung der allgemeinen Zumutbarkeitskriterien arbeitslose Sozialhilfeempfänger als Erntehelfer in landwirtschaftliche Betriebe vermitteln. Dabei kann einem Hilfeempfänger, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Tätigkeit aufnimmt, nach § 18 Abs. 5 BSHG bis zur Dauer von sechs Monaten ein monatlicher Zuschuß zum Lohn gewährt werden, der maximal den Satz der Hilfe zum Lebensunterhalt (derzeit 541 DM/mtl.) erreicht. Soweit sich Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit im Aufgabenfeld der Arbeitnehmerüberlassung bewegen, besteht die Möglichkeit von Erntehilfen über Personalleasing.

Das Arbeitsamt hat die Möglichkeit, Arbeitslosen bei der Aufnahme einer auf längstens drei Monate befristeten, mehr als geringfügigen Beschäftigung eine Arbeitnehmerhilfe von 25 DM pro Tag zu zahlen. Die Arbeitnehmerhilfe kann für jeden Tag gewährt werden, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war.

Nach Auskunft des Landesarbeitsamtes wurden bis zum September 1998 554 Personen unter Inanspruchnahme von Arbeitnehmerhilfe vermittelt. In knapp 70 % der geförderten Fälle betrug die Beschäftigungsdauer weniger als 30 Tage.

Darüber hinaus wurde beim Arbeitsamt Karlsruhe im Rahmen der Förderung der Erprobung zusätzlicher Wege in der Arbeitsmarktpolitik ein Projekt „Gewinnung von Saisonkräften in der Landwirtschaft“ eingerichtet, dessen Träger der „Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung“ in Karlsruhe ist. Die Maßnahme lief vom 23. März bis zum 22. Oktober 1998, da ihr Ziel vor allem war, Arbeitsplätze im Spargelanbau und der Erdbeerernte zu besetzen. Nach der Teilnahme von knapp 150 Bewerberinnen und Bewerbern an einführenden Kurzseminaren wurden insgesamt 13 Arbeitsverträge mit landwirtschaftlichen Arbeitgebern geschlossen, 4 davon über einen längeren Zeitraum.

Zu 6.:

Spezifische Einsparungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand durch den Einsatz von Arbeitnehmern sozialer Beschäftigungsgesellschaften als Erntehelfer sind nicht ersichtlich. Soweit es sich um Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe handelt, werden die Sozialleistungen in dem Umfang eingespart, in dem das Arbeitsentgelt an ihre Stelle tritt. Davon abzusetzen sind die ggf. gewährte Arbeitnehmerhilfe oder die Aufstockungsleistung nach § 18 Abs. 5 BSHG.

Zu 7.:

Die Landesregierung hält ein Sonderprogramm zur Förderung des Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sozialer Beschäftigungsgesellschaften als Erntehelfer nicht für sinnvoll. Die Schwierigkeiten, die mit der Vermittlung in solche Tätigkeiten verbunden sind, lassen sich durch weitere finanzielle Zuwendungen nicht in ausreichendem Maße beheben. Zudem fallen entsprechende Arbeitsförderungsmaßnahmen in den Kompetenzbereich des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit, die ggf. Einsparungen an Lohnersatzleistungen (vgl. Ziff. 6) haben.

Dr. Repnik
Sozialminister